

Feuerwehr-Landesverband für Tirol

Zahl: 4/97 - 39 I

Innsbruck, am 30. Juni 1939.

An alle Feuerwehren Tirols!

Dienstbefehl Nr. 3/39.

1. **Neubenennungen.**

Um eine Angleichung an die nunmehrige Bezeichnung der früheren Bezirkshauptmannschaften an die jetzige Bezeichnung „Landkreis“ auch innerhalb des Feuerwehrwesens zu erzielen, wird verfügt, daß bis zur endgültigen Einführung der neuen Dienstgradbezeichnungen nach den in der letzten Nummer der „Feuerlöschpolizei“ verlautbarten Bestimmungen die bisherigen Bezeichnungen: Bezirksfeuerwehrführer in Kreisfeuerwehrführer und laut Aufschrift vom Landeshauptmann von Tirol vom 23. Juni 1939, Sl. VI-1484/1, die Bezirkslöschinspektoren in Kreislöschinspektoren zu ändern sind.

2.

Teilnahme der Feuerwehren an kirchlichen Feierlichkeiten.

In der Anlage (1) wird ein vom Landeshauptmann von Tirol dem Feuerwehr-Landesverband zugekommener Erlaß betreffend die Teilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten übermittelt und damit zur Kenntnis gebracht. Die Feuerwehrführer tragen Sorge für eheste Bekanntmachung in ihren Wehren. Um Irrtümern vorzubeugen, wird ausdrücklich auf den letzten Absatz hingewiesen, wonach die Teilnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei und damit auch der Freiwilligen Feuerwehren an kirchlichen Trauungen, Begräbnissen und ähnlichen Veranstaltungen privaten Charakters auch in Uniform **nicht** verboten ist.

In Zweifelsfällen werden die Feuerwehrführer angewiesen, sich mit dem Kreisfeuerwehrführer, bzw. Kreislöschinspektor oder in dringenden Fällen mit dem Bürgermeister in Verbindung zu setzen.

3.

Anweisung für den Einsatz der Feuerwehren und sonstigen Organisationen bei Katastrophen.

In der Anlage (2) wird eine Verfügung des Landeshauptmanns von Tirol über den Einsatz bei Katastrophen zur Kenntnis gebracht. In Ergänzung zu Punkt a „Sofortmaßnahmen“, vorletzter Absatz, bezüglich des Einsatzes der Feuerwehrkräfte wird angeordnet, daß von jedem Brand, der entweder bereits eine größere Ausdehnung angenommen hat, also nach der bisherigen Gepflogenheit als Großfeuer anzusprechen ist, oder der mit örtlichen Feuerwehrkräften allein nicht mehr bekämpft werden kann, umgehend telephonische Meldung an den Landes-Feuerwehr-Inspektor, Fernruf Innsbruck 359, Nebenstelle 3, zu machen ist, desgleichen auch an den zuständigen Kreisfeuerwehrführer, bzw. Kreislöschinspektor, je nach dem, wer von diesen beiden fallweise telephonisch erreicht werden kann. Die Bekanntgabe der Fernsprechnummern der beiden letzten Dienststellen an ihre unterstehenden Wehren regeln die Kreisfeuerwehrführer.

Sofern keine telephonische Verständigungsmöglichkeit vorhanden ist, ist die Weitergabe einer Meldung durch Boten oder Meldesahner usw. je nach den örtlichen Verhältnissen an obgenannte Dienststellen durchzuführen. Benützt werden kann jeder Fernsprecher, gleich ob privat oder der einer öffentlichen Dienststelle. Solche Meldungen sind nach § 22 Pkt. 2, der Fernsprechnummernordnung gebührenfrei. Die Feuerwehrführer werden beauftragt, die im Orte vorhandenen Dauerverbindungsstellen den Feuerwehrmännern bei Übungen usw. bekanntzugeben.

Die Meldung hat zu beinhalten: Ort und Art des Brandes, den Umfang desselben zur Zeit der Meldung und gefährdete Objekte, allenfalls was an Löschhilfe benötigt wird, bei abseits gelegenen Brandobjekten die Zufahrtsmöglichkeiten, gegebenenfalls besondere Umstände, wie Explosionsgefahr, starker

Wind usw. In allen Fällen ist die Meldung kurz schriftlich festzubalten mit Angabe der Zeit und Angabe desjenigen, der die Meldung entgegengenommen hat.

Weisungen über Ausübungsbereich der einzelnen Feuerwehren ergehen nach Durchführung der Neuordnung im Feuerlöschwesen.

4.

Dienstlicher Verkehr zwischen Feuerwehr und fremden Dienststellen.

In letzter Zeit wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß von Dienststellen, die den Feuerwehren nicht vorgesetzt sind, Anfragen und Anweisungen direkt an die Freiwilligen Feuerwehren gerichtet werden. Zwecks Aufrechterhaltung der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr und deren Schlagfertigkeit, sowie zur Vermeidung von unrichtigen Auskünften, werden die Feuerwehrführer angewiesen, solche Anfragen und Anweisungen nicht selbständig zu erledigen, sondern ihren vorgesetzten Dienststellen zur weiteren Verfügung vorzulegen.

5.

Mitarbeit der Feuerwehren im Reichs-Luftschutzbund.

Es wird neuerlich auf das Rundschreiben vom 23. September 1938, Zl. 13/17-38, hingewiesen, wonach die Mitgliedschaft von Feuerwehrmännern zum RLB. sogar erwünscht ist, aber die Uebernahme von Amtsträgerstellen einem Erlaß des Reichsführers **II** und Chef der Deutschen Polizei zufolge nicht statthaft ist. Dazu wird neuerlich bemerkt, daß insbesondere Feuerwehrführer, Dienstgrade, Kraftspritzen-Maschinisten und sonstige Spezialisten keinesfalls Amtsträgerstellen innehaben können. Wo dies der Fall ist, ist für eheste ordnungsmäßige Ablösung zu sorgen. In jenen Fällen, wo der Feuerwehrführer zur Aufrechterhaltung des Feuerwehrbetriebes genügend Feuerwehrmänner zur Verfügung hat, kann er nach Anhörung des Kreislöschinspektors in Zweifelsfällen des Landesfeuerwehrinspektors einzelne Feuerwehrmänner zur Uebernahme von Amtsträgerstellen zur Verfügung stellen. Auf alle Fälle aber hat er selbst zu bestimmen, wen er dafür abgeben kann. Diese Kameraden bleiben nach wie vor im Stande der Feuerwehr und haben auch ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen.

6.

Herausziehung von Kraftwagen der Reichspostdirektion in Brandfällen.

Eine diesbezügliche Anfrage an die Reichspostdirektion wurde unterm 6. Juni 1939, Zahl I C 1 2432-2 Kp, damit beantwortet, daß verfügbare Fahrzeuge in solchen Fällen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt, selbstverständlich zum Transport von Feuerwehrgeräten oder Mannschaften beigelegt werden. Um die eheste Herausgabe eines diesbezüglichen Auftrages an die untergeordneten Dienststellen wurde die Reichspostdirektion ersucht.

7.

Hintereinanderschaltung von Kraftspritzen.

Das Hintereinanderschalten von Kraftspritzen bei Bränden ist wiederholt notwendig, insbesondere zur Ueberwindung größerer Druckhöhen. Um eine klaglose Zusammenarbeit im Brandfalle zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Hintereinanderschaltung von Kraftspritzen bei Übungen als Aufgabe vorzunehmen. Dabei ist es nicht nötig, übermäßig lange Schlauchlinien zu benützen, es kann bei zweckmäßiger Anlage der Übungen die Hintereinanderschaltung auch mit verkürzten Schlauchlinien durchgeführt werden ohne übergroße Beanspruchung des Schlauchmaterials. Die Durchführung solcher Übungen ist besonders bei den Kreisfeuerwehrrappellen empfehlenswert.

8.

Kraftspritzen-Maschinistenkurse.

Um auch jenen Feuerwehren, die 4-Takt-Kraftspritzen besitzen und derzeit keine Maschinisten im Alter über 45 Jahre zur Verfügung haben, Gelegenheit zu geben, solche auszubilden oder überhaupt noch weitere Maschinisten wo nötig einzulernen, ist beabsichtigt, im Herbst einige 4-Takt-Kraftspritzen-Maschinistenkurse abzuhalten. Die Feuerwehrführer werden heute schon aufmerksam gemacht, geeignete Feuerwehrmänner hierfür auszusuchen.

3 Anlagen.

Heil Hitler!

Der Landes-Feuerwehr-Inspektor:

Jug. Frh. v. Graff e. h.

Der Landes-Feuerwehr-Führer:

Josef Sailer e. h.